

18. Verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen

¹Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörde nach § 15 Abs. 3 AVBayFiG ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Sie sind auf höchstens drei Jahre zu befristen. ³Die Anordnung kann daneben mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. ⁴Die Kreisverwaltungsbehörde wird regelmäßig auf fachgutachtlicher Grundlage entscheiden (vgl. Nr. 30.2). ⁵Die Missachtung einer Anordnung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 AVBayFiG ist gemäß § 32 Nr. 6 Buchst. a) AVBayFiG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht.